

MERKBLATT FUER VERSICHERTE

1. Pflichten des Versicherten und Kontrollvorschriften

Falls Sie Versicherungsleistungen der Arbeitslosenversicherung beanspruchen wollen, müssen Sie mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Sie sind insbesondere verpflichtet: Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb Ihres bisherigen Berufes, eine vermittelte zumutbare Arbeit anzunehmen, an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen und den Kontrollvorschriften und Weisungen des RAV Folge zu leisten. Sie müssen Ihre Arbeitsbemühungen nachweisen können.

Sie müssen innerhalb eines Tages erreichbar sein.

2. Verantwortlichkeit und Zusammenarbeit

Gemäss AVIG (Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung) sind sie persönlich verantwortlich, eine Stelle zu suchen, Ihre Vermittlungsfähigkeit nachzuweisen, Ihren Verpflichtungen gegenüber der Arbeitslosenversicherung nachzukommen. Eine gute Zusammenarbeit mit Ihrem Personalberater wird Ihre Chancen auf eine dauerhafte Wiedereingliederung erhöhen.

3. Arbeitsbemühungen

Sobald Sie wissen, dass Sie arbeitslos werden, müssen Sie noch vor Ihrer Anmeldung auf dem Arbeitsamt mit den Arbeitsbemühungen beginnen. Während der Arbeitslosigkeit sind Sie verpflichtet, Ihre Arbeitsbemühungen während des gesamten Monats zu tätigen. Anzahl, Form und Ziele werden mit Ihrem Personalberater individuell festgelegt. Ihre persönlichen Arbeitsbemühungen müssen jeweils am Monatsende im RAV sein.

4. Beratungsgespräche

Die Teilnahme an den Beratungsgesprächen ist obligatorisch und kann nur in Ausnahmefällen verschoben oder abgesagt werden. Im Verhinderungsfall informieren Sie Ihren Personalberater mindestens einen Werktag im Voraus.

5. Zuweisungen

Sobald Sie eine Zuweisung erhalten, sind Sie verpflichtet, sich beim Arbeitgeber zu melden oder Ihre Bewerbung gemäss Anweisungen des RAV (Form, Frist, usw.) zu tätigen. Informieren Sie Ihren Personalberater umgehend über Bewerbungsergebnisse. Schicken Sie das Rückmeldeformular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zurück.

6. Informationspflicht

Informieren Sie Ihren Personalberater unverzüglich über alle Veränderungen Ihrer Situation, insbesondere:

a) Arbeit, Zwischenverdienst

Sobald Sie eine Arbeit gefunden haben (Teilzeit, Vollzeit oder Zwischenverdienst; unabhängig von der

Dauer) informieren Sie unverzüglich Ihren Personalberater. Melden Sie ebenfalls jegliche spätere Änderung Ihrer beruflichen Situation (Änderung Beschäftigungsgrad, Beschäftigungsende, Ende Zwischenverdienst oder temporärer Tätigkeit, usw.)

b) Arbeitsunfähigkeit

Melden Sie jegliche Art von Arbeitsunfähigkeit (Krankheit, Unfall, usw.) unverzüglich mit dem entsprechenden ärztlichen Zeugnis Ihrem Personalberater. Versicherte müssen sich bei Unfall **nach spätestens 2 Tagen** direkt an ihre Arbeitslosenkasse wenden, um das Meldeformular für Unfälle auszufüllen. Melden Sie umgehend das Ende Ihrer Arbeitsunfähigkeit Ihrem Personalberater.

c) Ferien (kontrollfreie Tage)

Sie haben Anspruch auf 5 kontrollfreie Tage nach 60 kontrollierten Tagen Arbeitslosigkeit. Sie sind verpflichtet, Ihre Ferien 14 Tage im voraus Ihrem Personalberater zu melden. Der Bezug der kontrollfreien Tage darf einen allfälligen Stellenantritt nicht verhindern. In diesem Fall müssen Sie die Ferien verschieben.

d) Andere

Jede Nichtverfügbarkeit (Militärdienst, Zivildienst, usw.) und jegliche Änderung Ihrer persönlichen Situation (Adresse, Telefon, Zivilstand,...) müssen Sie unverzüglich Ihrem Personalberater melden.

7. Angaben der versicherten Person

Das erste Mal wird Ihnen das Formular "Angaben der versicherten Person" (AVP) direkt bei Ihrer Anmeldung als arbeitslose Person auf dem Gemeindearbeitsamt ausgehändigt. Ab dem folgenden Monat erhalten Sie das Formular per Post zu Hause. Bitte füllen Sie es wahrheitsgetreu aus und vergessen Sie nicht, jegliche Nichtverfügbarkeit einzutragen. Übermitteln Sie das Formular danach Ihrer Arbeitslosenkasse, um Ihren Anspruch auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung geltend zu machen.

8. Abmeldung

Falls Sie eine Tätigkeit ausüben und keine Kompensationsleistungen der Arbeitslosenkasse erhalten, überprüfen Sie mit Ihrem Personalberater, ob Sie als Stellensuchender abgemeldet werden können.

Falls Sie angemeldet bleiben, müssen Sie sämtlichen oben erwähnten Pflichten Folge leisten, insbesondere der Arbeitssuchpflicht, **der Kontrollpflicht bei der Gemeinde und den Beratungsgesprächen im RAV.**

N.B. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass eine Nichtbefolgung der obenerwähnten Pflichten zu einer Kürzung bzw. einem Entzug Ihres Taggeldanspruches führen kann.